



**Finanzgruppe**  
Sparkassenstiftung für  
internationale Kooperation

**Satzung**

(in der Fassung vom 05.11.2009)



# Sparkassenstiftung für internationale Kooperation e.V. Bonn

## Satzung

(in der Fassung vom 05.11.2009)

### Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Abschnitt I</b>	
GESELLSCHAFT .....	2
Name, Sitz und Gerichtsstand, Geschäftsjahr, Aufgaben .....	2
Mitgliedschaft, Finanzierung, Erlöschen der Mitgliedschaft .....	3
<b>Abschnitt II</b>	
ORGANE DER GESELLSCHAFT .....	4
– Mitgliederversammlung .....	4
Zusammensetzung .....	4
Einberufung .....	4
Aufgaben .....	5
Geschäftsgang .....	5
– Kuratorium .....	6
Zusammensetzung .....	6
Aufgaben .....	6
Geschäftsgang .....	7
– Vorstand .....	7
Aufgaben .....	7
Geschäftsgang .....	8
<b>Abschnitt III</b>	
SONSTIGE BESTIMMUNGEN .....	8
Auflösung der Stiftung .....	8

## **Abschnitt I**

### **GESELLSCHAFT**

#### **§ 1**

##### **Name**

- (1) Der Verein führt den Namen „Sparkassenstiftung für internationale Kooperation e. V.“ (nachstehend „Stiftung“ genannt).
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen werden.

#### **§ 2**

##### **Sitz und Gerichtsstand**

Sitz der Stiftung ist Bonn.

#### **§ 3**

##### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 4**

##### **Aufgaben**

- (1) Aufgabe der Stiftung ist die Förderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung in Entwicklungsländern und -gebieten, insbesondere in Ost- und Zentraleuropa. Die Arbeit der Stiftung soll vornehmlich durch praktische Entwicklungshilfe der Völkerverständigung dienen. Dieser Satzungszweck umfasst vor allem Maßnahmen, die geeignet sind, ausländische Finanzierungsinstitute und deren Organisationen, sonstige Institutionen und Einrichtungen für den Aufbau einer finanzwirtschaftlichen Infrastruktur zu unterstützen, wie
  1. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
  2. Entsendung von Experten,
  3. betriebswirtschaftliche und organisatorische Unterstützung,
  4. Förderung von Bildungs- und wissenschaftlichen Einrichtungen auf dem Gebiet des Geld- und Kreditwesens,
  5. Gewährung von Stipendien, Unterstützung von Forschungsarbeiten.
- (2) Die Stiftung ist offen für die Kooperation mit geeigneten in- und ausländischen Partnern in Erfüllung der in Absatz (1) genannten Aufgaben. Sie kann sich, sofern dies der Erfüllung ihrer gemeinnützigen Aufgaben dient, auch an in- und ausländischen Einrichtungen, gleich welcher Rechtsform,

die im Bereich von Beratungs- oder Schulungsmaßnahmen in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit tätig sind, beteiligen.

- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Stiftung können alle an ihrem Zweck interessierten Institute und Einrichtungen der Sparkassenorganisation des In- und Auslandes sowie deren Mitarbeiter als Mitglieder beitreten. Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand unter ausdrücklicher Anerkennung der Satzung schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

## § 6

### **Finanzierung**

- (1) Die Stiftung finanziert ihre Aufgaben
1. aus den Erträgen ihres Kapitals,
  2. aus öffentlichen Mitteln, die für die Durchführung ihrer Aufgaben bereitgestellt werden,
  3. aus Spenden und anderen Zuwendungen,
  4. aus Beiträgen der Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden können,
  5. durch die Verwendung ihres Kapitals.
- (2) Das Gründungskapital in Höhe von 10 Mio. DM kann nur mit Zustimmung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e. V. verwendet werden.

## § 7

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
1. durch Austritt,
  2. durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er kann bei juristischen Personen nur unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres ausgesprochen werden.
- (3) Ein Ausschluss aus der Stiftung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Der Ausschluss kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Das Kuratorium soll vor der Beschlussfassung zu dem Antrag Stellung nehmen. Dem Mitglied ist innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag zu äußern.

## **Abschnitt II**

### **ORGANE DER GESELLSCHAFT**

#### **§ 8**

#### **Organe**

Die Organe der Stiftung sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Kuratorium,
3. der Vorstand.

#### **Mitgliederversammlung**

#### **§ 9**

#### **Zusammensetzung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern oder deren Vertretern.
- (2) Mitglieder können sich von anderen Mitgliedern oder von Mitgliedern des Kuratoriums vertreten lassen. Dafür ist eine schriftliche Bevollmächtigung nötig, die dem Vorstand vorzulegen ist.

#### **§ 10**

#### **Einberufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung soll vom Vorsitzenden des Kuratoriums mindestens in jedem zweiten Jahr einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Kuratorium oder mindestens ein Drittel der Kuratoren, ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand es beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit Rundschreiben mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen.

- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Kuratoriums festgesetzt. Eine Angelegenheit muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder beantragt wird und der Antrag mindestens eine Woche vor Abhaltung der Versammlung beim Vorsitzenden des Kuratoriums schriftlich eingereicht ist.

## § 11

### **Aufgaben**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen
1. die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums, wobei der Vorstand des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e. V. ein Vorschlagsrecht besitzt;
  2. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 7 Absatz (3);
  3. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  4. die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen;
  5. die Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Situation der Stiftung unterrichtet.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt Stellung zu Fragen, die ihr vom Kuratorium oder vom Vorstand unterbreitet werden.

## § 12

### **Geschäftsgang**

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Kuratoriums, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch von Vertretern gemäß § 9 Absatz (2) ausgeübt werden.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen, den Ausschluss eines Mitglieds sowie die Auflösung der Gesellschaft erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Gesellschaft kann nur erfolgen,

wenn auf diesen Punkt der Tagesordnung in der Einladung aufmerksam gemacht worden ist. Ein Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes kann nur gefasst werden, wenn dem betreffenden Mitglied der Tagesordnungspunkt mitgeteilt worden ist und die Voraussetzungen des § 7 Absatz (3) erfüllt sind.

## **Kuratorium**

### **§ 13**

#### **Zusammensetzung**

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sechs Personen.
- (2) Vorsitzender des Kuratoriums ist der Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (3) Die Amtsdauer der übrigen Kuratoren beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Wenn bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht gewählt sind, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Kuratoren fort.
- (4) Das Kuratorium kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben beschließende oder beratende Ausschüsse einsetzen. Den Ausschüssen können auch Mitglieder angehören, die nicht Mitglieder des Kuratoriums sind. Ein Mitglied des Kuratoriums wird vom Kuratorium zum Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses bestellt.

### **§ 14**

#### **Aufgaben**

Das Kuratorium bestimmt die Richtlinien für die Förderungsmaßnahmen und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. Im einzelnen obliegen dem Kuratorium

1. die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden;
2. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes und des Vorstandsvorsitzenden;
3. die Entlastung des Vorstandes;
4. die Einsetzung und die Auflösung von Ausschüssen;
5. die Bestellung und die Abberufung von Ausschussvorsitzenden;
6. die Stellungnahme zu den vom Vorstand oder von den Kuratoriumsausschüssen unterbreiteten Fragen;
7. ggf. der Erlass und die Änderung von Geschäftsordnungen für den Vorstand und die Ausschüsse;
8. die Festsetzung des Haushaltsplanes;



9. die Feststellung des Jahresabschlusses;
10. der Beschluss über den Stellenplan der Stiftung;
11. die Formulierung von Fragen, die der Mitgliederversammlung zur Stellungnahme vorgelegt werden sollen.

## § 15

### **Geschäftsgang**

- (1) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Kuratoren gefasst. Das Kuratorium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Kuratoren beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Die Einladung gilt als ordnungsgemäß, wenn sie mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag zur Post gegeben wurde oder auf sonstigem Wege mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag zugegangen ist.
- (2) Bei Beschlüssen, die ein Mitglied des Kuratoriums betreffen, hat das Mitglied kein Stimmrecht.
- (3) Beschlüsse des Kuratoriums können auch schriftlich gefasst werden. Ein Beschluss kommt im schriftlichen Verfahren zustande, wenn sämtliche Kuratoren um die Abgabe ihrer Stimme gebeten wurden und mindestens die Hälfte von ihnen ihre Stimme bis zu einem vom Vorsitzenden des Kuratoriums festgelegten Termin abgegeben hat. Der Beschluss wird den Kuratoren spätestens in der nächsten Sitzung mitgeteilt.

## **Vorstand**

### § 16

#### **Aufgaben**

- (1) Dem Vorstand obliegen die Vertretung und die Geschäftsführung der Stiftung. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben
  1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung;
  2. die Führung der Geschäfte;
  3. die Verwendung der Stiftungsmittel nach § 6 im Rahmen des Haushaltsplans und die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
  4. die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern;
  5. die Einstellung, die Vergütung und die Entlassung von Mitarbeitern der Stiftung gemäß Stellenplan;
  6. sonstige Aufgaben nach dieser Satzung oder nach den Beschlüssen des Kuratoriums.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

- (3) Dem Vorstand kann auf Grund eines Beschlusses eines vom Kuratorium eingesetzten Arbeitsausschusses eine Tätigkeitsvergütung gewährt werden, und dem Vorstand kann Ersatz der ihm nachweislich entstandenen Auslagen im Zusammenhang mit seiner Vorstandstätigkeit gewährt werden, sofern die Zahlungen jeweils dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind; ein pauschaler Auslagenersatz ist zulässig.

#### § 17

### **Geschäftsgang**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragen oder dafür Geschäftsführer bestellen, die nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder oder Geschäftsführer mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben beauftragen.
- (4) Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung.

### **Abschnitt III**

## **SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

#### § 18

### **Auflösung der Stiftung**

- (1) Die Stiftung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 11 Absatz (1) in Verbindung mit § 12 Absatz (4) aufgelöst.
- (2) Im Fall der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der Stiftung fällt das Vermögen an die Gesellschaft zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung über das Spar- und Girowesen e. V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich im Rahmen der Eberle-Butschkau-Stiftung für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.



